

Gesetz: §§ 11 GmbHG, 276 BGB

25

Rechtssatz: Die Gründer einer GmbH haften einem Beitretenden für eigenes Verschulden beim Vertragsschluss oder für dasjenige ihrer Erfüllungsgehilfen grundsätzlich unbeschränkt.

Aktenzeichen: IT ZR 53/53

LG Hildesheim

Urteil des BGH vom 20. November 1954 OLG Celle

II ZR 53/53

Verkündet
am 20. November 1954
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Fabrikanten Albert W [REDACTED], Hi [REDACTED], O [REDACTED] str. [REDACTED],
- 2.) des Baumeisters Georg E [REDACTED], Hi [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],
- 3.) des Ingenieurs Fritz Es [REDACTED], Hi [REDACTED], We [REDACTED]
Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Heinrich B [REDACTED], K [REDACTED]-F [REDACTED], Kl [REDACTED]
str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten zu 1) bis 3) gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 8. November 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden den Beklagten zu 1) bis 3) als Gesamtschuldnern auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Durch notariellen Vertrag vom 5. Juni 1948 gründeten die Beklagten zu 1) bis 5) die I [REDACTED] und U [REDACTED] GmbH. Gegenstand des Unternehmens war die Fabrikation und Weiterverarbeitung, sowie der Vertrieb von Steinwolle und der Handel mit Gegenständen der Isoliertechnik und mit Überwachungsgeräten. Der Geschäfts- und Fabrikationsbetrieb wurde aufgenommen. Ab März 1949 waren der Beklagte zu 3) und der Chemiker Dr. J [REDACTED] H [REDACTED] Geschäftsführer. Die Gesellschaft wurde nicht ins Handelsregister eingetragen.

Am 5. Mai 1949 schloss der Kläger mit der "Is [REDACTED] GmbH" einen Vertrag, Inhalts dessen er der Gesellschaft beiträt. Seine Einlage von 20.000 DM überwies er auf ein auf den Namen der GmbH geführtes Bankkonto. Er behauptet, er habe geglaubt, eine bereits entstandene GmbH vor sich und zu ihr seinen Beitritt erklärt zu haben, während er tatsächlich in die Gründergesellschaft aufgenommen worden sei. Er meint, infolge Einigungsmangels sei es nicht zu einem Vertrage gekommen; im übrigen sei sein Beitritt wegen Formmangels nichtig. Er behauptet weiter, die Geschäftsführer hätten in ihm den Eindruck erweckt, als handele es sich um eine bereits bestehende und tätige GmbH; sie hätten ihn ausserdem über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft und die Brauchbarkeit des Herstellungsverfahrens getäuscht. Er verlangt von den Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung und Verschulden beim Vertragsschluss Rückzahlung seiner Einlage. Hiervon hat er zunächst 2.500 DM geltend gemacht. Im Laufe des ersten Rechtszuges hat er den Antrag auf Zahlung von 6.200 DM erhöht. Den Beklagten



zu 4) und 5) ist die Klage nicht zugestellt worden. Die von den übrigen Beklagten erhobene Feststellungswiderklage ist nicht verlesen worden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinanz hat der Kläger den Antrag auf 20.000 DM erhöht. Demgemäss hat das Berufungsgericht die Beklagten zu 1) bis 3) als Gesamtschuldner verurteilt. Mit der Revision verfolgen die Beklagten zu 1) bis 3) den Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig.

Es stellt fest: Der Gesellschafter und Geschäftsführer Fritz Es[REDACTED] habe dem Kläger, als er ihm am 27. April 1949 den Fabrikationsbetrieb gezeigt habe, erklärt, es beständen Patente. Dr. J[REDACTED]-H[REDACTED] habe dem Kläger die Überleitungsbilanz per 21. Juni 1948 vorgelegt, in der die angeblichen Patente mit 30.000 DM bewertet gewesen seien. Bei der Besichtigung des Betriebes sei beim Kläger der Eindruck erweckt worden, als handele es sich bei der Steinfaserherstellung um ein fertiges Verfahren und als produziere die Gesellschaft bereits wenigstens teilweise; in Wirklichkeit habe es sich um blosser Versuche und ein nicht-patentiertes Verfahren gehandelt. Der Kläger habe die Einlage nicht nur im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages, sondern auch im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Angaben geleistet. Die unrichtigen Anpreisungen

seien daher ursächlich für die Zahlung des Klägers gewesen. Das Berufungsgericht führt aus, die Geschäftsführer hätten bei ihren Angaben schuldhaft gehandelt. Wenn sich Essen im Irrtum über das Bestehen von Patenten befunden haben sollte, so habe er es an genügender eigener Unterrichtung fehlen lassen. Jedenfalls habe er den Kläger darauf aufmerksam machen müssen, dass die Gesellschaft erst Herstellungsversuche unternehme und keinerlei Gewinn abwerfe. Wenn Dr. J■■-H■■ die Bilanz per 21. Juni 1948 im guten Glauben an die Richtigkeit ihrer Ansätze vorgelegt habe, so trügen die Beklagten zu 1) bis 3) die Verantwortung dafür, da sie die Bilanz mit einem in Wirklichkeit gar nicht vorhandenen Wert für überhaupt nicht existierende Patente aufgestellt hätten. Es könne dahingestellt bleiben, ob Es■■ unrichtigerweise auch angegeben habe, es handele sich um eine konkurrenzlose einmalige Erfindung des Gesellschafters Fr■■ von unabsehbarer Tragweite für die gesamte Wärme- und Kälteindustrie, die Steinfaser sei temperaturbeständig und frei von Alkalien und Schwefel, auf Grund der vorhandenen Patente baue der Gesellschafter L■■ in Frankreich eine neue Fabrik, die Produktion habe bereits eine bestimmte Höhe erreicht und mit weiteren Patenten sei zu rechnen. Für das Verschulden von Es■■ und gegebenenfalls das von Dr. J■■-H■■ hafteten die Beklagten nach § 278 BGB. Der Schaden des Klägers bestehe in der Hingabe von 20.000 DM. Eine Beschränkung der Haftung der Beklagten auf ihre Einlage komme nicht in Frage, da es sich um einen ausservertraglichen Anspruch handle.

Das Berufungsgericht ist der Behauptung der Beklagten nicht nachgegangen, Dr. J■■-H■■ habe die Überlei-

tungsbilanz ohne ihr Wissen und ohne ihren Willen dem Kläger vorgelegt. Es kann jedoch unerörtert bleiben, ob die Beklagten zu 1) und 2) ein eigenes Verschulden trifft und ob Dr. J. H. seinerseits schuldhaft gehandelt hat.

Jedenfalls hat Es. darin schuldhaft gehandelt, dass er zum Kläger von Patenten sprach, obwohl keine bestanden, und dass er den Kläger durch den Betrieb führte, ohne ihn darauf hinzuweisen, dass darin nur Versuche angestellt würden. Entgegen der Ansicht der Revision ergibt die Ziffer 7 des Vertrages vom 5. Mai 1949 nicht, dass sich die Produktion noch im Versuchsstadium befinde. Dort ist lediglich vom planmässigen Anlaufen der Produktion die Rede. Das ist etwas ganz anderes, als wenn sich ein Fabrikationsbetrieb vorerst nur mit Versuchen befasst. Keinesfalls kommt man über die unrichtige Angabe, dass Patente bestanden, und die Tatsache hinweg, dass gar nicht erteilte Patente mit 30.000 DM bewertet waren. Selbst wenn die Bekanntgabe dieser Bewertung nicht schuldhaft war, so war sie doch geeignet, den durch die Betriebsbesichtigung und die Erklärungen Es. erweckten falschen Eindruck zu verstärken. Die Annahme der Revision, für die Beteiligung des Klägers seien seine irrige Annahme, einer fertigen GmbH beizutreten, und seine falschen Vorstellungen über die wirtschaftlichen Aussichten des Unternehmens und nicht die unrichtigen Angaben massgebend gewesen, ist unberechtigt. Es liegt auf der Hand, dass der Kläger nicht beigetreten wäre, wenn ihm der Wahrheit gemäss gesagt worden wäre, dass keine Patente bestanden und dass der Betrieb, der ihm gezeigt wurde, vorerst bloss Versuchen diene. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 12. Juli 1952

- II ZR 10/52 - anerkannt, dass das Verschulden eines Geschäftsführers der Gründergesellschaft eine Haftung aus Verschulden beim Vertragsschluss auslösen kann. Gegen die Anwendbarkeit des § 278 BGB bestehen keine Bedenken, da sich die Beklagten der Geschäftsführer zur Führung der Verhandlungen mit dem Kläger bedienten. Die Beklagten haben nicht mehr bestritten, dass sie generell mit der Aufnahme neuer Mitglieder einverstanden waren und den Geschäftsführern dabei freie Hand liessen (§ 30 BU). Die Beklagten haften dem Kläger daher aus den §§ 276, 278 BGB für das mindestens von Fritz Es [REDACTED] begangene Verschulden beim Vertragsschluss.

Zu Unrecht will die Revision die Haftung der Beklagten auf die Einlagen beschränkt wissen. Sie vermengt dabei die Haftung der Gründer einer GmbH als Gesellschafter mit ihrer Haftung gegenüber den Mitgründern oder Beitretenden.

Grundsätzlich schuldet derjenige, der sich an der Gründung einer GmbH beteiligt, nur seine Einlage. Die Verpflichtung besteht nur der Gesellschaft gegenüber, die Gesellschafter treten zu den Gläubigern der Gesellschaft in keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen (§ 13 Abs 2 GmbHG). Wird vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich und gesamtschuldnerisch (§ 11 Abs 2 GmbHG). Gemäss dem Grundsatz der Vertragsfreiheit kann die Haftung der Handelnden eingeschränkt werden; diese Folge kann sich aus dem Rechtsgeschäft allein oder in Verbindung mit dem Gründungsvertrag oder aus einer Beschränkung der Vertretungsmacht der Geschäftsführer ergeben. Die Revision will eine Beschrän-

kung der Haftung auch im vorliegenden Fall angenommen wissen, weil der Kläger bei seinem Beitritt gewusst habe, dass die Beklagten nur eine beschränkte Haftung übernommen hätten. Dieser Standpunkt kann jedoch nicht gebilligt werden. Der Beitritt zu einer werdenden GmbH vollzieht sich durch Vertrag mit den Mitgliedern der Gründervereinigung und nicht mit der in der Entstehung begriffenen GmbH. Die Geschäftsführer Es. und Dr. J.-H. handelten bei der Aufnahme des Klägers nicht im Namen der geplanten juristischen Person, sondern als Vertreter der Beklagten persönlich. Eine Haftung nach § 11 GmbHG steht daher nicht in Frage. Im übrigen gilt diese Vorschrift nur für Geschäfte mit Dritten und nicht gegenüber Gründern oder solchen Personen, die der werdenden Gesellschaft beitreten wollen und über die inneren Verhältnisse der Gründervereinigung unterrichtet sind (Senatsurteil vom 29.10.1952 - II ZR 257/51 - GmbHRdsch 1953, 10 m w Nachw; Schilling in Hachenburg GmbHG § 11 Anm 9). Beim Abschluss eines Gründungs- oder Beitrittsvertrages kommen die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze zur Anwendung. Die Haftung der Gründer untereinander oder gegenüber einem Beitretenden kann zwar auch beschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit dies die §§ 278 Satz 2, 276 Abs 2 BGB zulassen. Eine solche Vereinbarung ergibt sich aber nicht aus der blossen Tatsache der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, denn damit wird nicht gesagt, dass sich die Vertragschliessenden ein Verschulden bei Eingehung des Vertrages nachsehen oder die Folgen dafür auf die Einlagen begrenzen wollten. Ist eine Haftungsbeschränkung der Gründer untereinander oder gegenüber einem Beitretenden beabsichtigt, so muss das klar zum Ausdruck gebracht werden.

Daran fehlt es hier.

Das Berufungsurteil erweist sich danach in seiner zweiten Hilfserwägung als richtig. Auf seine übrigen Ausführungen und die dagegen gerichteten Revisionsangriffe kommt es nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl